

Sessionsrückblick

Winter 2021 (29. November – 17. Dezember 2021)



Überblick

Nationalrat				
Nr.	Titel	Entscheid	Beurteilung	Seite
20.081	Unterirdischer Gütertransport. Bundesgesetz	Änderung		3
20.089	BVG-Reform	Änderung		3
21.032	Entsendegesetz. Änderung	Eingetreten		3
19.050	Stabilisierung der AHV	Angenommen		4
Ständerat				
Nr.	Titel	Entscheid	Beurteilung	Seite
20.081	Unterirdischer Gütertransport. Bundesgesetz	Angenommen		5
21.045	Immobilienbotschaft EFD 2021	Angenommen		5
21.4189	Mo. Wicki. Untersuchungsgrundsatz wahren - keine Beweislastumkehr im Kartellgesetz	Angenommen		5
19.050	Stabilisierung der AHV	Angenommen		5

Nationalrat

Der Nationalrat behandelte folgende für den Schweizerischen Baumeisterverband wichtigen Geschäfte:

20.081 Unterirdischer Gütertransport. Bundesgesetz

National- und Ständerat haben die letzte Differenz bereinigt und das Gesetz damit fertig gestellt. Im Bereich der Enteignungen wollte der Nationalrat lange die Interessen der SBB besser schützen. In dieser Angelegenheit ist die grosse Kammer aber schlussendlich dem Ständerat gefolgt. Das Gesetz kann auf Mitte des Jahres 2022 in Kraft treten und ermöglicht es der Cargo Sous Terrain, weitere Schritte für ihr visionäres Projekt zu unternehmen.

Haltung SBV: Die Fertigstellung des Gesetzes ist sehr begrüssenswert. Das Parlament hat mit dem Bundesrat eine gute Basis für ein visionäres Projekt zur Transportmöglichkeit im Untergrund geschaffen. Damit steht ein erster Eckwert für Infrastrukturprojekte im Untergrund. Eine effiziente und schlanke Regelung war darum besonders wichtig. Der Ständerat hatte in dieser Hinsicht sehr wichtige Vorarbeit geleistet.

20.089 BVG-Reform

In einer langen und detailliert geführten Debatte hat der Nationalrat über die BVG-Reform verhandelt. Er ist dabei mehrheitlich den Anträgen der vorberatenden Kommission gefolgt. Das Geschäft geht nun zur SGK-S.

Haltung SBV: Der Nationalrat hat den Bedarf der Revision erkannt und eine Vorlage geschaffen, welche in Bezug auf die Kosten tragbar erscheint. Die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6 Prozent ist ein längst fälliger Zwischenschritt. Wichtig ist, dass bei den Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration ein Konzept angenommen wurde, das auf generelle Lohnprozenterrhöhungen und Giesskannenleistungen verzichtet. Diese wichtigen Grundsätze müssen auch im Ständerat standhalten, auch wenn Gewerkschaftskreise bereits mit einem Referendum drohen. Die Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration sind bereits angemessen, um vor dem Volk zu bestehen. Die SGK-S sollte deshalb auf einen Ausbau und damit die Verteuerung der Reform verzichten. Stattdessen sind weitere Anpassungen an der Eintrittsschwelle und dem Koordinationsabzug im Sinne des «Mittelwegs» notwendig. Ebenfalls sollte auf eine Änderung der Säule 3a verzichtet werden, um die Mehrheitsfähigkeit im Volk nicht unnötig zu gefährden.

21.032 Entsendegesetz. Änderung

Der Nationalrat ist entgegen der Empfehlung seiner Kommission auf die Revision eingetreten und wird die Detailberatung führen.

Haltung SBV: Diese Revision lehnt der SBV in seiner Gesamtheit ab. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen in keiner Art und Weise der Umsetzung der Motion Abate. Dessen Motion hielt in der Begründung (Art. 13 Abs. 3 neu) explizit fest, dass der Mindestlohn nur dann massgebend sein soll, wenn dieser nicht durch einen Gesamtarbeitsvertrag garantiert ist, welcher allgemeinverbindlich ist oder welcher

einen obligatorischen Mindestlohn vorsieht. Gerade im Widerspruch zu dieser Begründung sieht der neue Art. 7 Abs. 1bis EntsG jedoch vor, dass die Einhaltung der kantonalen Mindestlöhne generell von der zuständigen Behörde des betreffenden Kantons kontrolliert werden soll. Es besteht kein Ausnahmetatbestand für Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, welcher jedoch zwingend vorzusehen wäre.

Damit stellt die Revision einen nicht akzeptablen Eingriff in den sozialpartnerschaftlichen Vollzug von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen durch paritätische Kommissionen dar.

19.050 Stabilisierung der AHV (AHV21)

Nach langen Verhandlungen haben die beiden Räte ihre Differenzen in der Wintersession bereinigt. Trotz angemessener Kompensationen stellen sich die Gewerkschaften gegen die Erhöhung des AHV-Referenzalters für Frauen auf 65 Jahre. Es ist davon auszugehen, dass das Referendum ergriffen wird.

Haltung SBV: Die Reform drängt, weshalb eine Einigung im politischen Geschäft wichtig war. Fremde Elemente zur Finanzierung erhielten keine Mehrheiten, wie beispielsweise Gelder der Schweizerischen Nationalbank zur Sanierung der AHV. Die Reform in der jetzigen Ausprägung wird vom SBV mitgetragen. Zugleich ist bekannt, dass die AHV bereits wieder ab dem Jahre 2030 ins Defizit gerät, so dass weitere Reformen notwendig sein werden.

Ständerat

Der Ständerat behandelte folgende für den Baumeisterverband wichtigen Geschäfte:

20.081 Unterirdischer Gütertransport. Bundesgesetz

National- und Ständerat haben die letzte Differenz bereinigt und das Gesetz damit fertig gestellt. Im Bereich der Enteignungen wollte der Nationalrat lange die Interessen der SBB besser schützen. In dieser Angelegenheit ist die grosse Kammer aber schlussendlich dem Ständerat gefolgt. Das Gesetz kann auf Mitte des Jahres 2022 in Kraft treten und ermöglicht es der Cargo Sous Terrain, weitere Schritte für ihr visionäres Projekt zu unternehmen.

Haltung SBV: Die Fertigstellung des Gesetzes ist sehr begrüssenswert. Das Parlament hat mit dem Bundesrat eine gute Basis für ein visionäres Projekt zur Transportmöglichkeit im Untergrund geschaffen. Damit steht ein erster Eckwert für Infrastrukturprojekte im Untergrund. Eine effiziente und schlanke Regelung war darum besonders wichtig. Der Ständerat hatte in dieser Hinsicht sehr wichtige Vorarbeit geleistet.

21.045 Immobilienbotschaft EFD 2021

Nach dem Nationalrat hat auch der Ständerat einstimmig der Vorlage zugestimmt. Das Budget ist damit gesprochen und das politische Geschäft abgeschlossen.

Haltung SBV: Das Investitionsvolumen beläuft sich in normalem Rahmen und sollte nun zügig umgesetzt werden. Es bedeutet für das Bauhauptgewerbe wichtiges Auftragsvolumen, auf welches die Branche angewiesen ist, um eine Stütze der Wirtschaft zu bleiben.

21.4189 Mo Wicki. Untersuchungsgrundsatz wahren - keine Beweislastumkehr im Kartellgesetz

Der Ständerat hat diese Motion Wicki angenommen. Sie geht nun an den Nationalrat.

Haltung SBV: Der Ständerat hat die Wichtigkeit des politischen Anliegens erkannt und das Anliegen angenommen. Die Wettbewerbskommission (Weko) muss dringend ihre Praxis bei der Suche nach belastendem und entlastendem Material ändern. Im Moment scheint sie sich eher als anklagende Institution zu verstehen, welche entlastenden Tatsachen kaum Aufmerksamkeit schenkt.

19.050 Stabilisierung der AHV (AHV21)

Nach langen Verhandlungen haben die beiden Räte ihre Differenzen in der Wintersession bereinigt. Trotz angemessener Kompensationen stellen sich die Gewerkschaften gegen die Erhöhung des AHV-Referenzalters für Frauen auf 65 Jahre. Es ist davon auszugehen, dass das Referendum ergriffen wird.

Haltung SBV: Die Reform drängt, weshalb eine Einigung im politischen Geschäft wichtig war. Fremde Elemente zur Finanzierung erhielten keine Mehrheiten, wie beispielsweise Gelder der Schweizerischen Nationalbank zur Sanierung der AHV. Die Reform in der jetzigen Ausprägung wird vom SBV mitgetragen. Zugleich ist bekannt, dass die AHV bereits wieder ab dem Jahre 2030 ins Defizit gerät, so dass weitere Reformen notwendig sein werden.

Impressum

Schweizerischer Baumeisterverband

Weinbergstrasse 49 / Postfach
8042 Zürich

Bereich Politik & Kommunikation

Bernhard Salzmann
Vizedirektor, Leiter Politik & Kommunikation
Tel. 058 360 76 30
bsalzmann@baumeister.ch

Dossiers:

Arbeitsrecht und Sozialversicherungen

Matthias Engel
Tel. 058 360 76 35
mengel@baumeister.ch

Klima-, Energie- und Umweltpolitik

Laurent Widmer
Tel. 058 360 77 01
lwidmer@entrepreneur.ch

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Martin Maniera
Tel. 058 360 76 40
mmaniera@baumeister.ch

Raumpolitik / Infrastruktur & Mobilität

Gian Nauli
Tel. 058 360 76 36
gnauli@baumeister.ch